



Ausschussdrucksache 21(10)47-D
vom 16. Februar 2026

Schriftliche Stellungnahme
der Vereinigung Deutscher Landesschafzuchtverbände e. V.

für die 16. Sitzung des Ausschusses für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat

Öffentliche Anhörung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesjagdgesetzes
und zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes

BT-Drucksache 21/3546

am Montag, dem 23. Februar 2026
16.30 Uhr bis 18.30 Uhr

Berlin, 16.02.2026

Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung am 23. Februar zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesjagdgesetzes und zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes“

Die Weidetierhalter, insbesondere die Schaf- und Ziegenhalter, sind die von der Rückkehr des Wolfes am stärksten Betroffenen. 2023 wurden bei 1.268 Übergriffen 5.727 Tiere getötet, verletzt oder vermisst, davon 4.957 Schafe (DBBW, September 2024). Wir begrüßen daher den Gesetzentwurf der Bundesregierung, mit dem der Herdenschutz „um die Option der Bejagung als Teil eines Bestandsmanagements“ ergänzt werden soll.

Der Gesetzentwurf bietet einen Rahmen, der durch eine Rechtsverordnung des BMLEH mit Zustimmung des Bundesrates ausgestaltet und durch Managementpläne der Bundesländer umgesetzt werden soll.

Den Ländern wird in dieser Vorlage mehr Eigenständigkeit eingeräumt, erfahrungsgemäß wird dies zu Diskussionen und Streitigkeiten führen. Bereits bei der Lösung gegenwärtiger Probleme fordern wir einheitliches Vorgehen für alle Wolfsgebiete in der Bundesrepublik.

Wir erwarten, dass der Gesetzentwurf sowohl nationalen als auch internationalen Rechtsvorschriften entspricht und damit ausgeschlossen wird, dass dringend notwendige Entnahmen und Regelungen nicht an Rechtsstreitigkeiten scheitern. Insbesondere die Konflikte zwischen internationalen Artenschutzverpflichtungen und dem Jagdrecht sind zwingend zu klären

Der Bundesrat bittet in seiner Stellungnahme vom 30.01.2026 Drucksache 765/25 „im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, inwieweit die Regelungen auf das europarechtliche Mindestmaß reduziert, weniger bürokratische und damit für den Vollzug rechtssicherer gestaltet werden können.“ Dies unterstützen die Schaf- und Ziegenhalter vollumfänglich. Die Schaf- und Ziegenhalter benötigen flexible und rechtssichere Regelungen, die nicht grundlos über die Vorgaben des Europarechts hinaus gehen.

Insbesondere unterstützen wir die Beschlussvorschläge des Bundesrates zu:

Artikel 1 Nummer 5 (§ 22d Absatz 2 Satz 4a – neu-BJagdG)

„Widerspruch und Anfechtungsklage gegen einen Managementplan haben keine aufschiebende Wirkung“

Der Gesetzentwurf enthält keine Aussage zum Herdenschutz und zu Entschädigungsleistungen.

Präventiver Herdenschutz ist eine der wichtigsten Säulen beim Wolfsmanagement. Seine Finanzierung durch den Bund und die Länder ist für die Schaf- und Ziegenhalter unabdingbar ebenso wie die Regulierung der Schäden.

Die vollumfänglichen Kosten aller mit der Wolfsbesiedlung verbundenen Maßnahmen müssen komplett und weiterhin in vollem Umfang erstattet und an die jeweilige Situation angepasst werden. Durch die Aufnahme des Wolfs in das BJagdG werden die Herdenschutzmaßnahmen nicht weniger aufwendig, sondern werden noch mehr und kostenintensiver werden. Die Übernahme der Kosten für präventiven Herdenschutz sowie für Entschädigungszahlungen muss im Gesetz festgeschrieben werden.

Der Gesetzentwurf beruft sich auf den zumutbaren Herdenschutz, dabei muss klar sein, dass der Grundsatz die zumutbaren Herdenschutzmaßnahmen umsetzt.

Gebiete, in denen Präventiver Herdenschutz nicht möglich und nicht zumutbar sind, sind auf Länderebene unmittelbar festzulegen. Hier müssen klare Vorgaben und ein einheitliches Vorgehen für alle Weidegebiete in der Bundesrepublik gemacht werden. Die Festlegung dieser Gebiete ist alternativlos – nicht erst wenn ein ernster Schaden entstanden ist. Hier sind Vorgaben festzulegen, die für die Festlegung dieser Gebiete gelten und bundeseinheitlich in den Managementplänen der Länder aufgenommen werden.

In § 22 d Nr. 3 die zuständige Behörde kann Weidegebiete bestimmen, in denen eine Bejagung des Wolfs auch bei einem ungünstigen Erhaltungszustand der Tierart Wolf zulässig ist, wenn die Weidegebiete aufgrund der Geländebedingungen nicht schützbar sind oder sie aufgrund der naturräumlichen Gegebenheiten nicht zumutbar wolfsabweisend zäunbar sind....

Für uns nicht erklärbar, warum unter Artikel 1 Absatz Nr. 5 Satz 1 Nr. 4 zur Abwendung ernster land-, forst-, oder wasserwirtschaftlicher oder sonstiger ernster wirtschaftlicher Schäden“ die beschränkte Jagdausübung im bei einem günstigen Erhaltungszustand ausgesprochen werden kann, während

in § 22d Absatz Nr. 3 Nr. 1 zur Abwendung land-, forst-, fischerei oder wasserwirtschaftlicher oder sonstiger wirtschaftlicher Schäden“ die Jagdausübung bei günstigem Erhaltungszustand ausgesprochen werden kann.

Und

In § 22d Nr. 4 Satz 2a die zuständige Behörde anordnen kann, dass ein Einzeltier, einzelne Individuen eines Rudels oder ein gesamtes Wolfrudel auch ohne Zuordnung eines Schadens zu einem bestimmten Einzeltier unabhängig von einer Schonzeit zu erlegen ist, sofern dies erforderlich ist zur Abwendung land-, forst-, fischerei- oder wasserwirtschaftlicher oder sonstiger wirtschaftlicher Schäden.

Und

in § 22 d Nr. 1 die zuständige Behörde kann Weidegebiete bestimmen, in denen eine Bejagung des Wolfs auch bei einem ungünstigen Erhaltungszustand der Tierart Wolf zulässig ist, wenn eine solche Bestimmung erforderlich ist zur Abwendung ernster land-, forst-, fischer- oder wasserwirtschaftlicher oder sonstiger ernster Schäden.

Für den Tierhalter ist jeder Schaden ein wirtschaftlicher Schaden unabhängig vom günstigen oder ungünstigen Erhaltungszustand des Wolfes. Das Wort „ernster“ ist zu streichen. Auch im Hinblick auf die bundesweit einheitliche Umsetzung der Verordnung ist das Wort, „ernster“ zu streichen.

Für den Radius der Entnahme eines übergriffigen Wolfes im Sinne von Artikel 1 ist eine praxisgerechte Größe festzulegen. Die Jagd sollte grundsätzlich nicht mit der Erlegung eines Wolfes im festgelegten Gebiet enden, sondern „bis zum Ausbleiben von Schäden fortgeführt werden“.

Managementpläne müssen sowohl Bundesländer übergreifend als auch revierübergreifend aufgestellt werden. Das Gesetz muss dazu einen Rahmen vorgeben. Es ist zu prüfen, ob für die Verpflichtung zur Erstellung der Managementpläne ein Zeitrahmen vorgegeben werden kann oder mindestens bis zur Erstellung und Umsetzung der Managementpläne in den Ländern bundeseinheitliche Regelungen vorgegeben werden, um die Umsetzung des Gesetzes im Sinne der Weidetierhalter nicht zu verzögern.

Schlussbemerkung:

Der Begründung der Gesetzesänderung ist in allen Punkten Rechnung zu tragen und wird uneingeschränkt von den Schaf- und Ziegenhaltern unterstützt.

Vor allem in den Punkten:

I in der Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelung: den Erhalt der Weidetierhaltung

IV. ist diese alternativlos da präventiver Herdenschutz nicht mehr ausreichend ist

VII 2. Die Nachhaltigkeitsaspekte Balance zwischen Rückkehr des Wolfes, dem Herdenschutz und der öffentlichen Sicherheit

Die Ermächtigung des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat zum Erlass einer Rechtsverordnung ist daher in eine Verpflichtung zur sofortigen Umsetzung zu ändern. Die von der Bundesregierung beschriebene besondere Eilbedürftigkeit (in Kraft treten vor Beginn der nächsten Weidesaison) wäre ansonsten bundeseinheitlich nicht möglich.